

Informationen zur Corona – Krise

Sehr geehrte Trägerverantwortliche,
sehr geehrte Herren Pfarrer,
sehr geehrte Einrichtungsleitungen,

im Rahmen unserer spitzenverbandlichen Beratung und Vertretung, erhalten Sie wichtige Informationen zur aktuellen Situation. Aufgrund der sich ständig weiterentwickelnden Lage, möchten wir Sie zu dem derzeitigen Informationsstand in Kenntnis setzen. Bitte halten Sie sich als Einrichtungsleitung und Trägervertreter in der Informationsschleife und prüfen Sie regelmäßig Ihre E-Mails.

Damit Sie umfassend informiert sind, empfehlen wir Ihnen die betreffenden Newsletter vom Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales stets zu überprüfen.

Die Informationen, die Sie am Freitag, den 13. März 2020 per E-Mail von uns erhalten haben, sowie der 322. bis 330. Newsletter enthalten wichtige Hintergrundinformationen für Sie und Ihre Einrichtung.

Wir möchten Sie ausdrücklich darauf hinweisen dass die Informationen, die wir Ihnen mit diesem Schreiben zukommen lassen, sich aufgrund der sich ständig ändernden Situation, wieder angepasst werden könnten. Somit sind diese Aussagen mit zeitlicher Begrenzung gültig. Wir weisen Sie darauf hin, dass keine Gewähr auf Vollständigkeit und auf dauerhafte Gültigkeit besteht.

Aktualisierungen finden Sie auf unserer Homepage unter : www.caritas-passau.de

Zudem empfehlen wir Ihnen die Homepage vom Landesverband katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern: <https://www.kath-kita-bayern.de/>

Sollten von Ihrer Seite noch Fragen oder Unsicherheiten bezüglich der aktuellen Corona-Krise auftreten, bitten wir Sie folgende E-Mailadresse für Ihre Anliegen zu verwenden: kindertagesstaetten@caritas-passau.de

Wir wünschen Ihnen auf diesem Wege Gottes Segen und Gesundheit.

Fragen zu systemrelevanten Berufen:

Für Kinder, deren Eltern in diesen systemrelevanten Bereichen tätig sind ist eine Notbetreuung zur Verfügung zu stellen, wenn die übrigen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Bitte beachten Sie den 330. Newsletter und dessen Anlage zur entsprechenden Erklärung der Eltern.

Die Verantwortung zur Sicherstellung der Notbetreuung liegt bei der Einrichtungsleitung und dem Trägerverantwortlichen. Sie tragen dafür Sorge, dass die Eltern über die Entwicklungen auf dem Laufenden gehalten werden. Den aktuellen Elternbrief finden Sie unter folgendem Link: <https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/index.php>

Für folgende Bereiche hat das StMAS am 17. März 2020 klargestellt, dass grundsätzlich zur kritischen Infrastruktur zählen:

- Gesundheitsversorgung, Pflege, Behindertenhilfe
- Kinder- und Jugendhilfe
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung einschließlich der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz)
- Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung)
- Lebensmittelversorgung
- Zentralen Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung
- Personen- und Güterverkehr
- Medien (Nachrichten und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation z.B. Journalisten in der Berichterstattung, nicht dagegen Freizeit-Magazine)

Schließtageregelung laut NL 331 vom 18.03.2020:

„Wir bitten Sie dringend von eventuell geplanten Schließzeiten in den Osterferienzeiten Abstand zu nehmen und weiterhin die Notbetreuung der Kinder zu gewährleisten, deren Eltern in Bereichen der kritischen Infrastruktur beschäftigt sind. Mit Blick auf die Horte gehen wir davon aus, dass die in den Ferien üblichen Aufstockungen der Öffnungszeiten angeboten werden. Geplante Schließzeiten (Osterferien) die unvermeidbar sind und in denen keine Notbetreuung angeboten werden kann, sind den Jugendämtern bis spätestens 27. März 2020 anzuzeigen.“

Fragen zum Betretungsverbot und zur Arbeitspflicht:

Mit der Allgemeinverfügung ist kein allgemeines Betretungsverbot für Beschäftigte verbunden. Im Einzelfall dürfen Beschäftigte Einrichtungen in folgenden Fällen nicht betreten (siehe 323 Newsletter):

- Die Person hat sich mit dem Coronavirus infiziert
- Die Person hatte Kontakt zu einen bestätigten – am Coronavirus Erkrankten und eine Erkrankung konnte noch nicht ausgeschlossen werden
- Die Person hat sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem der Risikogebiete aufgehalten und zeigt Krankheitssymptome

Im Übrigen ist den Anweisungen des örtlichen Gesundheitsamtes Folge zu leisten. (Auszug aus: 330. Newsletter)

Die Beschäftigten die nicht unter die oben genannten Punkte fallen haben ihrer Arbeitspflicht nachzukommen.

Arbeitspflicht:

Die Pflicht zur Arbeitsleistung wird grundsätzlich nicht berührt. Dem nicht erkrankten Arbeitnehmer steht kein generelles Zurückbehaltungsrecht zu, weil sich die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung z.B. auf dem Weg zur Arbeit oder durch Kontakte am Arbeitsplatz erhöht. Es ist weiterhin verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen, sowie den Anordnungen der Vorgesetzten Folge zu leisten. (siehe: BDA Die Arbeitgeber - Arbeitsrechtliche Folgen einer Pandemie)

Grundsätzlich sollte der Träger in Absprache mit der Leitung die Situation vor Ort genau prüfen und im gemeinsamen Dialog stehen.

Träger und Einrichtungsleitung sollten einen sinnvollen Dienstplan erstellen, dieser ist maßgebend für die Anwesenheitspflicht und sollte wöchentlich überprüft werden.

Wichtig: Auch in diesen Fällen muss die Erreichbarkeit der Einrichtung zum Beispiel durch sichtbares Anbringen einer Notfalltelefonnummer im Eingangsbereich für Eltern, die ggf. zu einem späteren Zeitpunkt eine Notfallbetreuung benötigen, sichergestellt sein.

Das bedeutet dass der Dienst in der Kita grundsätzlich anzutreten ist. Die kommenden Wochen können beispielsweise gut und sinnvoll genutzt werden für die:

- Fortschreibung der Konzeption.
- Dokumentationen und Beobachtungsbögen
- Vorbereitung von Entwicklungsgesprächen
- Reflexion und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit
- Raumgestaltung unter pädagogischen Gesichtspunkten
- kritische Sichtung der Räumlichkeiten der Kita und der darin gelagerten Materialien mit dem Ziel, nicht mehr benötigtes Material zu entsorgen
- Auseinandersetzung mit pädagogischen Themen
- Planung für die nächsten Wochen (Start nach der Pandemie)
- usw.

Durchaus kann der Träger die Anordnung im Dienstplan von Überstundenabbau geben. Das Einbringen von Erholungsurlaubsansprüchen aus 2020 als Anordnung sehen wir derzeit kritisch. Noch bestehende Resturlaubsansprüche sollten eingebracht werden.

Von dieser Regelung sind alle Mitarbeiter inkl. Hausmeister und Reinigungspersonal erfasst. Praktikanten und Auszubildende können vollständig oder zumindest an den üblichen Schulpflichttagen unter Fortzahlung der Praktikantenvergütung freigestellt werden. Mögliche vorhandene Überstunden sind vorrangig einzubringen

Beschäftigte mit eigenen Betreuungsbedarf:

Muss ein Beschäftigter sein Kind (jünger als 12 Jahre) zu Hause betreuen, da Schulen oder Kindertageseinrichtungen geschlossen sind und eine anderweitige Betreuung nicht sichergestellt werden kann, hat der Beschäftigte gemäß der Geschäftsstelle der Dienstgeberseite der Arbeitsrechtlichen Kommission grundsätzlich keinen Anspruch auf Fortzahlung der Bezüge. Auf Entscheidung des Dienstgebers wird § 10 Abs. 4 AT AVR (Besondere Anlässe) sowie die entsprechende Rechtsgrundlage im § 29 Abs. 3 ABD subsumiert und den Beschäftigten unter Fortzahlung der Bezüge eine dreitägige Freistellung ermöglicht. Nach Ablauf dieser drei Tage soll nach Vorhandensein ein Abbau von Mehrarbeits- und Überstunden erfolgen.

Längere Freistellungen von der Arbeit gemäß §10 Abs. 9 sind im Anschluss nur unter Verzicht auf die Bezüge möglich, es sei denn sämtliche Mitarbeitende sind von der Arbeitsverpflichtung nach obigen Ausführungen durch Kita-Leitung und Trägerverantwortlichen entbunden.

(Auszug aus: Coronavirus Arbeitsrechtliche Folgen und Maßnahmen aus Dienstgebersicht im Anhang)

Beschäftigte die einer Risikogruppe angehören, müssen sich eine entsprechende Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung/Attest beim Arzt einholen.

Homeoffice ist problematisch, da aus datenschutzrechtlichen Gründen keine privaten Endgeräte benutzt werden sollten. Ob andere Tätigkeiten im Kita Bereich anfallen, die von zuhause aus erledigt werden können, sollte von Seiten des Trägers und der Leitung – unter den datenschutzrechtlichen Aspekten - abgewogen werden.

Fragen zu Arbeitszeiten, Regelung der Kontrollmöglichkeiten und ggf. die Kosten von Homeoffice muss vor Ort geregelt werden.

Kinder von Mitarbeitenden der Kindertageseinrichtung dürfen diese ebenfalls nicht betreten.

Elternbeiträge

Die Auswirkungen der Betreuungsverbote auf die Zahlung von Elternbeiträgen richtet sich nach dem jeweiligen Betreuungsvertrag bzw. nach der Regelung in der Satzung. In der Kita – Ordnung des bayerischen Landesverbandes katholischer Kindertageseinrichtungen findet sich folgende Formulierung unter „6. Elternbeitrag“ wider: Der Elternbeitrag ist auch während der Schließzeiten, [...] bei vorübergehenden Schließungen [...] zu bezahlen.

Wir bitten hier um Geduld und um ein Vorgehen wie gewohnt.